

**SCHWELLENKORPORATION**

**EGGIWIL**

# **Reglement**

**gültig ab 3. August 2006**

**vom 26. Juni 2006**

Status	Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
	26.06.2006	Mitgliederversammlung	Neufassung
	10.06.2011	Mitgliederversammlung	Anpassung Art. 46, Abs. 1

**Alle Bezeichnungen, Funktionen, Ämter etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

	Seite
Art. 1 Zweck / Aufgaben	5
Art. 2 Räumliche Begrenzung	5
Art. 3 Meldepflicht	5
Art. 4 Bauten und Anlagen	5-6
Art. 5 Kantonseigener Wasserbau	6
Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	6

### **II. Organisation**

Art. 7 Organe	6-7
---------------	-----

#### **Die Stimmberechtigten** **7**

Art. 8 Mitgliederversammlung	7
------------------------------	---

#### **Rechte** **7**

Art. 9 Stimmrecht	7
Art. 10 Mitgliederverzeichnis	7
Art. 11 Ausüben des Stimmrechts	7-8
Art. 12 Mehrfaches Stimmrecht	8
Art. 13 Feststellung des Stimmrechts	8
Art. 14 Information	8
Art. 15 Initiative	8-9
Art. 16 Einreichungsfrist	9
Art. 17 Ungültigkeit	9
Art. 18 Behandlungsfrist	9
Art. 19 Petition	9

<b>Befugnisse</b>	<b>9</b>
Art. 20 Wahlen	9
Art. 21 Sachgeschäfte	9 -10
Art. 22 Nachkredite zu neuen Ausgaben	10
Art. 23 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	10
Art. 24 Sorgfaltspflicht	10
Art. 25 Wiederkehrende Ausgaben	10
<b>Vorstand</b>	<b>11</b>
Art. 26 Vorstand	11
Art. 27 Befugnisse	11
Art. 28 Unterschrift	11
Art. 29 Anweisungsbefugnis	11
Art. 30 Sitzung	11-12
Art. 31 Einberufung	12
Art. 32 Traktanden	12
Art. 33 Verfahren und Ausstand	12
Art. 34 Protokoll	12
<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>12</b>
Art. 35 Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 36 Aufsichtsstelle Datenschutz	12
<b>Angestellte</b>	<b>13</b>
Art. 37 Privatrechtlich Angestellte	13
<b>Verantwortlichkeit</b>	<b>13</b>
Art. 38 Verantwortlichkeit	13
<b>III. Verfahren an der Mitgliederversammlung</b>	
Art. 39 Wahl- und Abstimmungsverfahren	13
Art. 40 Unvereinbarkeit	13-14

<b>Finanzielles</b>	<b>14</b>
Art. 41 Mittelbeschaffung	14
Art. 42 Perimeterplan	14-15
Art. 43 Perimeterschätzung	15-16
Art. 44 Beitragsschuldner	16
Art. 45 Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes	16
Art. 46 Reserven	16
<b>Aufsicht des Kantons</b>	<b>16</b>
Art. 47 Gewässerkontrollen	16
Art. 48 Sitzungsteilnahmen	16
Art. 49 Vergabe von Arbeiten	17
<b>Rechtliches</b>	<b>17</b>
<b>Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans</b>	<b>17</b>
Art. 50 Beschlussverfahren	17
Art. 51 Auflageverfahren	17
Art. 52 Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	17-18
Art. 53 Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	18
Art. 54 Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge	18
Art. 55 Beschwerderecht	19
<b>Widerhandlungen</b>	<b>19</b>
Art. 56 Busse	19
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>
Art. 57 Anhänge	19
Art. 58 Inkraftsetzung	19
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>20</b>
<b>Anhang I + II</b>	
Schätzungswerte	21-22
<b>Anhang III</b>	
Entschädigungen	23



2 Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

3 Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

4 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhaltes vollumfänglich.

5 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener  
Wasserbau

**Art. 5** <sup>1</sup> Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

2 Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3 Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht  
der Anstösser  
(Art. 13 WBG)

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige (Schwellenkorporation) und der Erfüllungspflichtige (Unternehmer) solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## II. ORGANISATION

Organe

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

## Die Stimmberechtigten

Mitglieder-  
versammlung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um eine Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 9** <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

<sup>2</sup> Für jedes Grundstück oder Werk besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur **ein** Stimmrecht.

Mitglieder-  
verzeichnis

**Art. 10** <sup>1</sup> Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

<sup>2</sup> Der Sekretär oder Kassier nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des  
Stimmrechts

**Art. 11** <sup>1</sup> Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

a) Natürliche  
Personen

<sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

- b) Personen-  
mehrheiten und  
juristische Personen
- <sup>3</sup> Haben an einem Grundstück oder Werk
- mehrere natürliche Personen,
  - eine juristische Person,
  - mehrere juristische Personen oder
  - juristische und natürliche Personen
- Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtliche Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.
- <sup>4</sup> Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
- Mehrfaches  
Stimmrecht
- Art. 12** <sup>1</sup> Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichem Stimmrecht, nach Art. 9 hiavor ausüben.
- <sup>2</sup> Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischen Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
- Feststellung des  
Stimmrechts
- Art. 13** <sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär können verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben,
- a) jederzeit  
schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
- b) an der Mitglie-  
derversammlung
- <sup>2</sup> Der Präsident darf von Personen, die kein Stimmrecht haben, verlangen, dass sie gesondert sitzen.
- Information
- Art. 14** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative
- Art. 15** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.



- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung (Entziehung des Verfügungsrechts) von Verwaltungsvermögen
- Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite  
a) zu neuen  
Ausgaben

**Art. 22** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen  
Ausgaben

**Art. 23** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende  
Ausgaben

**Art. 25** Die Ausgabebefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

## Vorstand

- Vorstand**                    **Art. 26** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.  
Dem Gemeinderat Eggiwil wird das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zuerkannt.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand gehören von Amtes wegen mit beratender Stimme an:  
- der Schwellenmeister  
- der Kommandant der Feuerwehr Eggiwil
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 
- Befugnisse**                    **Art. 27** <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- <sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.
- 
- Unterschrift**                    **Art. 28** <sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
- <sup>2</sup> Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
- <sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.
- 
- Anweisungsbefugnis**                    **Art. 29**    Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen wenn  
- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und  
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- 
- Sitzung**                            **Art. 30** <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
- <sup>2</sup> 3 Vorstandsmitglieder können ihn hiez zu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

- Einberufung      **Art. 31** <sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden      **Art. 32** <sup>1</sup> Der Vorstand **darf nur** traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Nicht traktandierte Geschäfte dürfen abschliessend behandelt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand      **Art. 33** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.
- <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll      **Art. 34** Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

### **Rechnungsprüfungsorgan**

- Grundsatz      **Art. 35** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.
- <sup>3</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz      <sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## Angestellte

Privatrechtlich  
Angestellte

**Art. 37**<sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit allfälligen Angestellten (dem Kassier, Sekretär und den übrigen) einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 38**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## III. VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Wahl- und Abstimmungsverfahren

**Art. 39**<sup>1</sup> Für das Wahl- oder Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Eggwil.

<sup>2</sup> Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Eggwil mit.

Unvereinbarkeit

**Art. 40**<sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Der Präsident muss Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Eggwil haben.

<sup>3</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

<sup>4</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>5</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation, dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

## Finanzielles

Mittelbeschaffung **Art. 41** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan **Art. 42** <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

<sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

### A. Grundstücke, Gebäude Anlagen

Zone I Umfasst die Talsohle, dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers unmittelbar gefährdet ist. (Im Perimeter- und Uebersichtsplan gelb markiert)

Zone II Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers mittelbar gefährdet ist. Dasjenige Gebiet, welches durch eine gefährdete Erschliessungsanlage, (Verkehrsträger, Ver- und Entsorgungsanlage) verbunden ist (im Perimeter- und Uebersichtsplan hellgrün markiert).

### B. Gewässer

Kat. 1. Umfasst die Emme und den Röthenbach (im Perimeter- und Uebersichtsplan hellblau markiert).

Kat. 2 Umfasst die unmittelbaren Hauptzubringer der Emme und des Röthenbachs (im Perimeter- und Uebersichtsplan blau markiert).

Kat. 3. Umfasst alle übrigen offenen Fliessgewässer (im Perimeter- und Uebersichtsplan violett markiert).

Fliessgewässer  
Eingedolt

Umfasst alle eingedolten Fliessgewässer (im Perimeter- und Uebersichtsplan unterbrochene Linie grün markiert). Für eingedolte Gewässer wird kein Uferanstoss berechnet.

- A Eigentümer der Röhren bleiben die Eigentümer des Bodens, in welchem sich die Röhren befinden. Dies entspricht Art. 667 Abs. 2 ZGB, wonach alles, was mit dem Boden dauernd und fest verbunden ist, dem Grundeigentümer zufällt (Akzessionsprinzip). Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen Regelung oder einer dienstbarkeitlichen Grundlage (z.B. Baurecht, Durchleitungsrecht).
  - B Das Eigentum an der Röhre impliziert grundsätzlich gemäss Art. 58 OR die Verpflichtung, dieses Werk mängelfrei aufzustellen und zu unterhalten. Schäden aus mangelhafter Anlage oder ungenügendem Unterhalt trägt der Eigentümer der Röhre.
  - C Eingedolte Fliessgewässer (Röhren), in welches Wasser mehrerer Interessierter eingeleitet wird (Wasser von Gemeinde- und/oder Kantonsstrassen; Meteorwasser und Ähnliches) erfüllen eine öffentliche Funktion und fallen in den Aufgabenbereich der Schwellenkorporation.
- 3 Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung **Art. 43**<sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

- 2 Die Grundstücksflächen, offen oder überbaut, werden ohne Abzug der überbauten Teile und bereits bewerteter Anlagen mit einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Anhang in die Perimeterschätzung eingesetzt.
- 3 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.
- 4 Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.
- 5 Liegt eine Parzelle in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen ihrem Standort entsprechend der jeweiligen Beitragszone zuzuteilen. Das gleiche gilt für die Land- und Waldflächen. Bei der Flächenzuteilung genügt eine Genauigkeit von 10 %.

- Beitragsschuldner **Art. 44** <sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer am 1. Januar Eigentümer oder Nutzniesser des belasteten Grundstücks ist.
- <sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts, schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.
- Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes **Art. 45** Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 4.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 43 des amtlichen Wertes nicht überschreiten.
- Reserven **Art. 46** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen Reserven anlegen. ~~Die Höhe der Reserven darf den Betrag von~~ *Aufgehoben* ~~Fr. 600'000.00 nicht übersteigen.~~ *Tützliederversammlung 10.06.2011*  
*Genehmigt TBA 10.11.2011*
- <sup>2</sup> Reserven dürfen nur angelegt werden für
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
  - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
- Aufsicht des Kantons**
- Gewässerkontrollen **Art. 47** <sup>1</sup> Das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- <sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsrat von Signau jährlich die Gewässer.
- <sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme **Art. 48** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.
- Vergabe von Arbeiten **Art. 49** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

## Rechtliches

### Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

#### Beschlussverfahren

**Art. 50**<sup>1</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

<sup>2</sup> Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

<sup>3</sup> Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts Anderes bestimmen.

#### Auflageverfahren

**Art. 51**<sup>1</sup> Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Eggwil oder an einem anderen vom Gemeinderat von Eggwil bezeichneten Ort.

<sup>3</sup> Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.

<sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter von Signau überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

#### Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

**Art. 52**<sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

<sup>3</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei  
Auflösung der  
Schwellenkorporation

**Art. 53**<sup>1</sup> Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Eggiwil und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

<sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

<sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

<sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Eggiwil über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den  
Einzug bestrittener  
Grundeigentümer-  
beiträge

**Art. 54**<sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

<sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

**Art. 55** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## Widerhandlungen

- Busse **Art. 56**<sup>1</sup> Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Anhang **Art. 57** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I, II und III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkraftsetzung **Art. 58**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 25. August 1995 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Eggiwil hat dieses Reglement am 26. Juni 2006 angenommen.

Der Präsident:



Rolf Kloter

Die Sekretärin:



Ursula Girardin

## AUFLAGEZEUGNIS

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 08.05.06 bis 07.06.06 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Eggwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 04.05.06 bekannt

Eggwil, 09.06.2006

Die Sekretärin:



Ursula Girardin

## Genehmigung

Von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt am

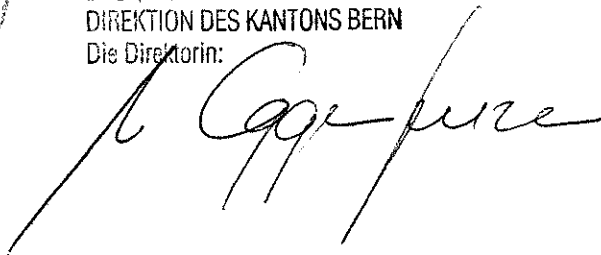


**Genehmigt**

BERN, den 3. AUG. 2006

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-  
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:



## ANHANG I : Schätzungswerte

### 1. Katasteransatz der produktiven Bodenfläche mit Zoneneinteilung inklusive Wald

BEITRAGSZONE I ( gelb)	100 %	=	Fr. 0.16 per m <sup>2</sup> Bodenfläche
BEITRAGSZONE II (hellgrün)	75 %	=	Fr. 0.12 per m <sup>2</sup> Bodenfläche

### 2. Katasteransatz für amtliche Werte massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- Seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- Militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist.

BEITRAGSZONE I (gelb)	100 %	=	40 % des amtlichen Wertes
BEITRAGSZONE II (hellgrün)	75 %	=	30 % des amtlichen Wertes

### 3. Katasteransatz der Gewässerkategorien

Wo eine Gewässerbezeichnung fehlt, gilt die Nummerierung (gerade Nummern sind rechts und ungerade Nummern links der Emme angeordnet).

<b>Kategorie 1</b> (hellblau)			32'013 m
- Emme / Röthenbach (hellblau)	100 %	=	Fr. 80.00 per m Uferanstoss
<b>Kategorie 2</b> (blau)			77'418 m
- Hauptzubringer in Emme und Röthenbach	50 %	=	Fr. 40.00 per m Uferanstoss
<b>Kategorie 3</b> (violett)			193'748 m
- alle übrigen offenen Fließgewässer	30 %	=	Fr. 24.00 per m Uferanstoss
<b>Fließgewässer eingedolt</b> (unterbrochene Linie grün)			16'963 m
- Es werden keine Anstösse verrechnet			Fr. 0.00 per m

**ANHANG II**

Für Grundstücke, Gebäude etc. gelten die gleichen Ansätze wie in Anhang I beschrieben!

**1. Telecom PTT**

Parzelle 1179, Zentrale Zihlmatt (wie Anhang I)		
Kabeltrasse 16'600 m zu Fr. 22.50 (Zone I, 100 %)	= Fr.	373'500.00
Freileitungen 15'200 m zu Fr. 3.50 (Zone II; 75 %)	= Fr.	<u>39'900.00</u>
Katastersumme ohne Liegenschaft Zihlmatt	= Fr.	413'400.00

**2. BKW**

Anlagewert der Gebäudetrafostationen		
Parzelle 9006 / 9002 / 1012 (wie Anhang I)		
220 kV-Leitungen 290 m zu Fr. 245.00 (Zone I, 100 %)	= Fr.	71'050.00
220 kV-Leitungen 9'733 m zu Fr. 245.00 (Zone II, 75 %)	= Fr.	1'788'439.00
16 kV-Leitungen 6'855 m zu Fr. 10.50 (Zone I, 100 %)	= Fr.	71'977.50
16 kV-Leitungen 36'868 m zu Fr. 10.50 (Zone II, 75 %)	= Fr.	<u>290'335.50</u>
Katastersumme ohne Trafostationen	= Fr.	2'221'802.00

**3. Fritz Stettler AG, Eggiwil**

Holzstangenleitung		
16 kV 3'180 m zu Fr. 10.50 (Zone II, 75 %)	= Fr.	25'042.50
Trafostationen / Messstation (Zone I, 100 %)	= Fr.	<u>90'000.00</u>
Katastersumme (ohne übrige Liegenschaften)	= Fr.	115'042.50

**4. Kanton Bern (Kantonsstrassen)**

Staatsstrassen 4.21 – 7.5 m breit in Beitragszone I (gelb)		
8'500 m (abzüglich 8 Gewässerübergänge à 20 m)		
8'340 m zu Fr. 700.00	= Fr.	<u>5'838'000.00</u>
Katastersumme	= Fr.	5'838'000.00

**5. Gemeinde Eggiwil**

Die Gemeindestrassen und das Leitungsnetz der Wasserversorgung sind durch den Gemeindebeitrag abgegolten. (Für Liegenschaften gelten die Berechnungen nach Anhang I.)

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

## **ANHANG III**

### Entschädigungen

Es werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- Präsident	Fr.	1'000.00
- Vize-Präsident	Fr.	500.00
- Kassier (Gemeinde Eggiwil)	Fr.	3'000.00
- Sekretär/in	Fr.	750.00

Sitzungs-, Taggelder und km-Entschädigung richten sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Eggiwil.

Die übrigen Angestellten werden nach Aufwand im Stundenlohn gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Eggiwil entschädigt.

Reiterstrasse 11, 3011 Bern  
Telefon 031 633 31 11  
Telefax 031 633 31 10  
e-Mail info.bve@bve.be.ch  
Internet www.bve.be.ch

Bern, 3. August 2006  
TBA-Nr. 2006/100/245

Gemeinde EGGIWIL (Kt. Bern)	
10. AUG. 2006	
AKTEN-Nr.	PROT.-Nr.

## VERFÜGUNG

### Änderung des Reglements der Schwellenkorporation Eggwil / GENEHMIGUNG

---

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE)



in Erwägung,

dass

- die BVE gemäss Art. 52 Abs. 4 Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1) die Änderung eines Korporationsreglements genehmigt,
- das Tiefbauamt des Kantons Bern am 11. April 2006 nach Anhörung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) einen Vorprüfungsbericht abgegeben hat,
- die darin enthaltenen Abänderungsvorgaben in das vorliegende Korporationsreglement übernommen worden sind,
- das abgeänderte Reglement gemäss Auflagebescheinigung des Gemeindegemeindeführers von Eggwil während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist,
- die öffentliche Auflage rechtsgenügend publiziert worden ist,
- der Perimeterplan zum Reglement der Schwellenkorporation Eggwil unverändert bleibt,
- der Genehmigungsbehörde die vom AGR in ihrem Mitbericht vom 5. April 2006 verlangte Personalverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil vorliegt,
- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eggwil das abgeänderte Korporationsreglement an ihrer Versammlung vom 26. Juni 2006 beschlossen haben,

- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eggwil mit ihrem Beschluss vom 26. Juni 2006 gleichzeitig das bisherige Korporationsreglement vom 25. August 1995 aufgehoben haben,
- gegen diese Beschlüsse keine Beschwerden eingegangen sind,

**verfügt:**

1. Das von den Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eggwil an ihrer Versammlung vom 26. Juni 2006 beschlossene Korporationsreglement wird ohne Vorbehalt genehmigt.
2. Die Schwellenkorporation Eggwil wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV, BSG 170.111).
3. Das Tiefbauamt des Kantons Bern wird beauftragt, diese Verfügung mit einem Exemplar des genehmigten Korporationsreglements
  - der Schwellenkorporation Eggwil, Herr Rolf Kloter, Präsident, Zihlmatt, 3537 Eggwil
 mit gewöhnlicher Post zu eröffnen.
4. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat Kantons Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in 3 Exemplaren bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.
5. Eine Verfügung sowie ein genehmigtes Reglement sind für das Regierungsstatthalteramt Signau und die Einwohnergemeinde Eggwil bestimmt.

**BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION**  
Die Direktorin

  
B. Egger-Jenzer  
Regierungsrätin

Verteiler:  
BVE 1, TBA 2, FL 1, Kreis IV 1, AGR 1

25. NOV. 2011

AKTEN-Nr.

PROT.-Nr.

Reiterstrasse 11  
3011 Bern  
Telefon 031 633 35 11  
Telefax 031 633 35 80  
info.tba@bve.be.ch  
www.tba.bve.be.ch

Fernando Luminati  
Telefon 031 633 35 19  
fernando.luminati@bve.be.ch

Bern, 10. November 2011  
TBA-Nr. 2011/100/196

## VERFÜGUNG

### Änderung des Reglements der Schwellenkorporation Eggwil / GENEHMIGUNG

---

Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA)



in Erwägung,

dass

- das TBA gemäss Art. 11 Abs. 2 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) die Änderung eines Organisationsreglements genehmigt,
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) der Reglementsänderung mit E-Mail-Mitteilung vom 29. August 2011 zugestimmt hat,
- die zur Genehmigung vorliegende Änderung des Reglements gemäss Auflagebescheinigung des Gemeindeschreibers der Einwohnergemeinde Eggwil während 30 Tagen vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Eggwil öffentlich aufgelegt worden ist,
- die Auflage rechtsgenügend publiziert worden ist,
- die Änderung von Art. 46 Abs. 1 des Reglements genehmigungsfähig ist,
- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eggwil die Änderung von Art. 46 Abs. 1 des Reglements an ihrer Versammlung vom 10. Juni 2011 beschlossen haben,
- dem TBA keine Beschwerden gegen diesen Beschluss vorliegen,

verfügt:

1. Die von den Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Eggwil an ihrer Versammlung vom 10. Juni 2011 beschlossene Änderung von Art. 46 Abs. 1 des Reglements wird ohne Vorbehalt genehmigt.
2. Die Schwellenkorporation Eggwil wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV, BSG 170.111).

### 3. Eröffnung (mit je einem genehmigten Organisationsreglement):

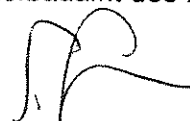
#### 1. Mit einfacher Post:

- Schwellenkorporation Eggwil, per Adresse Finanzverwaltung Eggwil, Postfach 22, 3537 Eggwil
- Einwohnergemeinde Eggwil, 3537 Eggwil

#### 2. Mit einfacher Post zur Kenntnis:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/13, 3011 Bern (ohne Reglement)
- Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E.

Tiefbauamt des Kantons Bern



Stefan Studer  
Kantonsoberingenieur

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in 3 Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen

TBA 2, FL 1, cd 1, Kreis IV 1